

S T A T U T E N
der
TIROLER TOURISMUS VEREINIGUNG

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Vereinigung führt den Namen "Tiroler Tourismus Vereinigung" (TTV) und hat ihren Sitz in Innsbruck.

Die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2) Zweck

Die Vereinigung bezweckt, alle im Tourismus tätigen und vom Tourismus lebenden Bewohner Tirols in freier und demokratischer Form zusammenzufassen, ihre Interessen (in Ergänzung zu gesetzlichen Berufsorganisationen) in beruflicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zu vertreten, die Tourismusgesinnung im Lande zu fördern und dem Tourismus den ihm zustehenden politischen Stellenwert zu verschaffen, Verständnis für Fragen des Tourismus zu verbreitern, um so die Entfaltung der freien Tiroler Tourismuswirtschaft zu fördern und ihren Bestand zu sichern. Diese Ziele sollen durch Veranstaltungen, Diskussionen und durch Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3) Finanzielle Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinigungseigenen Unternehmungen,
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4) Mitglieder

1. Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche Eigentümer, Pächter oder Mitarbeiter von oder in touristischen Betrieben in Tirol sind.
3. Als außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften aufgenommen werden, die mit dem Tiroler Tourismus in Verbindung stehen oder die Tourismusgesinnung in Tirol fördern sollen.

4. Fördernde Mitglieder können von der Vereinigung aufgenommen werden, wenn sie durch Jahresbeiträge oder einen einmaligen Betrag den Zweck der Vereinigung unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt, welche sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben.
6. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedern und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand über Antrag. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann vom Mitglied der Vereinigung jederzeit durch einseitige, an den Vereinigungsvorstand zu richtende schriftliche Erklärung erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit Eingang beim Vorstand rechtswirksam.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3. genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.
5. Tritt eine Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß ein, so ist der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr, in dem dieses Ereignis eintritt, zur Gänze zu leisten.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und die Einrichtungen der Vereinigung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Vereinigung Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Zu den Pflichten der ordentlichen und außeror-

dentlichen Mitglieder gehört auch die pünktliche Zahlung der Beitritts- bzw. Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe.

§ 7) Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind
die Generalversammlung (§ 8)
der Vorstand (§ 9)
der Beirat (§ 10)
die Rechnungsprüfer (§ 11)
das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8) Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung mindestens einmal jährlich einberufen; sie findet an dem in der Einberufung genannten Ort in Tirol statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten der Vereinigung (§ 9 Ziff. 1) jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muß zudem innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies
 - a) der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung beschließt,
 - b) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit Begründung schriftlich beantragt wird,
 - c) die Rechnungsprüfer verlangen (§ 21 (5) erster Satz VereinGes. 2002),
 - d) ein oder beide Rechnungsprüfer beschließt (§ 21 (5) zweiter Satz VereinGes. 2002; § 9 Abs. 8 dieser Statuten),
 - e) ein gerichtlich bestellter Kurator beschließt (§ 9 Abs. 8 dieser Statuten)
3. Die Einladung zu Generalversammlungen muß den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per Einschreiben, durch Telefax oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes zugestellt werden.
Anträge, über die in der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen von mindestens 10 Mitgliedern der Vereinigung spätestens eine Woche vor dem Generalversammlungstermin schriftlich, per Telefax oder E-Mail beim Vorstand einlangen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur über Fragen gefaßt werden, die auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden sind.
4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung,

bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder durch ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet. Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- 5.** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Alle Beschlüsse werden in den Generalversammlungen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen, deren Wortlaut in der Einladung angeführt sein muß, können nur mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

- 6.** Die Generalversammlung ist zuständig für
- a)** die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Vereinigung,
 - b)** die Wahl bzw. Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c)** die Wahl bzw. Enthebung der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - d)** die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
 - e)** die Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - f)** die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

§ 9) Vorstand

- 1.** Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf, von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder der Vereinigung zu wählenden Mitglieder. Der Vorstand wählt gemäß Ziff. 5) b) aus seiner Mitte den Präsidenten und ein oder zwei Vizepräsidenten.

- 2.** Die Mandatsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3.** Scheiden während der Mandatsdauer Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Höchstzahl durch Kooptierung ergänzen. Kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Vollversammlung zu bestätigen. Ihre Funktionsdauer endet zugleich mit der Funktionsdauer der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder.
- 4.** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen der Vorstandsorganisation geregelt werden.
- 5.** Dem Vorstand obliegt es, insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen:

- a) Die Zustimmung zur Aufnahme bzw. die Stellungnahme zum Ausschlußantrag von Mitgliedern,
- b) die Wahl des Präsidenten der Vereinigung und seiner Stellvertreter,
- c) die Einsetzung von Unterausschüssen zur Behandlung von Spezialfragen und deren Mitglieder,
- d) die Festsetzung des Ortes und der Tagesordnung von Generalversammlungen, die Vorberatung und der Beschluß von Empfehlungen an die Generalversammlung,
- e) alle Angelegenheiten, die vom Präsidenten dem Vorstand vorgelegt werden. Rechtlich erhebliche Angelegenheiten, insbesondere solche, aus denen eine größere Verpflichtung der Vereinigung erwächst, müssen vom Präsidenten dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hiebei obliegt es dem Vorstand, entsprechend den jeweiligen Verhältnissen ein betragsmäßiges Limit für diese Vorstandskompetenz festzulegen.

6. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter nach außen und es obliegt ihm die Leitung des Vereines nach innen, dessen laufende Geschäfte er führt.

Er hat den Vorstand, den Beirat und die Generalversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe der Vereinigung zur Durchführung zu bringen.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen können, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner gewählten Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollen auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unver-

zöglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 10) Beirat

1. Der Vorstand der Vereinigung kann sich zur Beratung der ihm zur Beschlußfassung vorgelegten Angelegenheiten eines Beirates bedienen oder hiezu besondere Fachleute beiziehen. An den Abstimmungen des Vorstandes nehmen diese Personen nicht teil.
2. Der Beirat kann bis zu 20 Mitglieder umfassen. Zu Beiratsmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind. Die Funktion als Beiratsmitglied endet mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.

§ 11) Rechnungsprüfer

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Zum Rechnungsprüfer kann auch der mit der Erstellung des Jahresabschlusses der Vereinigung betraute Wirtschaftstreuhänder oder ein Mitarbeiter seines Büros gewählt werden. Dies gilt auch für die Funktion des Stellvertreters.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12) Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle erledigt die ihr zugewiesenen Angelegenheiten auf Grund der vom Präsidenten und vom Vorstand erteilten generellen Weisungen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist der Präsident (§ 9 Ziff. 1).
2. Rechtlich erhebliche Schriftstücke müssen vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam unterzeichnet sein. Mit der Zeichnung der laufenden Schriftstücke kann der Präsident oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle betraut werden.

§ 13) Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Mitglieder untereinander oder zur Vereinigung werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der Parteien wählt einen Schiedsrichter. Falls eine der Parteien die Wahl des Schiedsrichters nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vornimmt, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.

2. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestimmt.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch erfolgt nach mündlicher Verhandlung unter Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und ist vereinsintern endgültig.

§ 14) Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Generalversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig, so wird innerhalb einer Frist von drei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zugleich mit dem Auflösungsbeschluß hat die Generalversammlung anzuordnen, für welchen gemeinnützigen Zweck ein allenfalls vorhandenes Restvermögen der Vereinigung zu verwenden ist.
Wird ein derartiger Beschluß anlässlich der Auflösung der Vereinigung von der Generalversammlung nicht gefaßt, so ist das Restvermögen der Tiroler Tourismusvereinigung zur Förderung der Tourismusgesinnung in Tirol zu verwenden, wobei die Verfügung über die finanziellen Mittel zu diesem Zwecke dem jeweiligen Leiter der Abteilung Fremdenverkehr des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt.

Innsbruck, am